



AL/SG:	SG 23 - Kreisjugendamt
Aktenzeichen:	

Aichach, den 24.09.2026

Sitzungsvorlage

Drucksache:	23/007/2026	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Jugendhilfeausschuss	19.10.2026	

Betreff:

Vorstellung eines ersten Entwurfes des Jugendhilfeplanungskonzepts und Abstimmung des weiteren Vorgehens

Anlagen

Jugendhilfeplanungskonzept_Stand_Oktober_2026
Präsentation Jugendhilfeplanungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten:	
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Verwaltungshaushalt
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung	☐ Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten:	
☐ Personalkosten:	
☐ Sach- und Unterhaltskosten:	
☐ Finanzierungskosten:	
☐ Sonstiges:	

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 24.11.2025 beschlossen, als Grundlage für die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages in der kommenden Legislaturperiode ein Konzept der Jugendhilfeplanung aus den bestehenden Angeboten und Leistungen zu erstellen. Die Ausarbeitung soll aus den Reihen des Jugendamtes erfolgen, die Angebote und Leistungen sollen schriftlich und grafisch dargestellt werden. Ziel ist es, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sichtbar zu machen, die Übergänge zwischen ihnen darzustellen und Synergien künftig besser nutzen zu können. Auf dieser Grundlage ist eine Jugendhilfeplanung aufzubauen.

Der Beschluss sieht damit zwei aufeinander aufbauende Stufen vor. Das beiliegende Planungskonzept beschreibt das methodische Vorgehen, die Beteiligung und den zeitlichen Rahmen der Jugendhilfeplanung. Es bildet die Grundlage für die anschließende Bestandsfeststellung, Bedarfs-ermittlung und Maßnahmenplanung, deren Form und Tiefe der Jugendhilfeausschuss mit dieser Vorlage festlegt.

Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss in seiner zweiten Sitzung der Legislaturperiode einen Entwurf des Konzeptes mit einem Vorschlag zur weiteren Umsetzung vor.

2. Konkretisierungsbedarf

Der Beschluss benennt das Ziel, die bestehenden Angebote und Leistungen darzustellen, die Übergänge zwischen ihnen sichtbar zu machen und Synergien nutzbar werden zu lassen. Für die Umsetzung sind mehrere Wege denkbar, die sich in Aufwand, Aktualität und Steuerungswirkung deutlich unterscheiden. Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss daher die wesentlichen Festlegungen zur Entscheidung vor:

- Form der Darstellung: einmalige schriftliche und grafische Ausarbeitung oder eine laufend gepflegte digitale Übersicht mit jährlichem Bericht
- Tiefe der Darstellung: Übersicht über Angebote und Träger oder zusätzlich Fallzahlen, Inanspruchnahme und Kostenentwicklung
- Verhältnis von Bestandsdarstellung und darauf aufbauender Planung: gleichzeitig oder in zwei aufeinanderfolgenden Stufen
- Reihenfolge der inhaltlichen Schwerpunkte und deren zeitlicher Rahmen

Die Grundsatzentscheidung über das weitere Vorgehen und die inhaltlichen Prioritäten ist vom Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 71 Abs. 2 und 3 SGB VIII zu treffen. Die konkrete Umsetzung erfolgt durch die Verwaltung. Die Verwaltung unterbreitet hierzu unter Ziffer 7 einen Vorschlag.

3. Fachliche Einordnung

Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist kein einmaliges, statisches Dokument, sondern ein fortlaufender Prozess. Sie umfasst insbesondere die Feststellung des Bestands an Einrichtungen und Diensten, die Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und ihrer Familien sowie die rechtzeitige und ausreichende Planung der erforderlichen Vorhaben. Eine einmalige Gesamterhebung bildet stets nur einen Zeitpunkt ab und ist bei Erscheinen in Teilen bereits überholt. Die Verwaltung schlägt daher ein modulares Vorgehen vor, das auf drei Säulen ruht:

- Säule 1 – Transparenz (laufend aktuelle Bestandsübersicht): An die Stelle einer einmaligen gedruckten Bestandsaufnahme tritt eine digitale Plattform. Die Verwaltung entwickelt vor dem Start ein Redaktions- und Aktualisierungskonzept. Dieses regelt insbesondere die Zuständigkeiten der Träger und des Jugendamts, verbindliche Aktualisierungsintervalle, die redaktionelle Prüfung sowie den Umgang mit unvollständigen oder nicht mehr aktuellen Angaben. So soll eine möglichst aktuelle, grafische und schriftliche, sowie nutzerfreundliche und barrierearm ausgestaltete Übersicht für Familien, Fachkräfte und Politik entstehen. Aktualisierungsrhythmen, Zuständigkeiten und Qualitätsstandards werden im Rahmen der Umsetzung verbindlich festgelegt.
- Säule 2 – Datenfundament (Datenkonzept und Controlling): Das im Aufbau befindliche Datenkonzept führt fachliche Indikatoren zusammen, unter anderem zur demografischen Entwicklung, zu den Inanspruchnahme Quoten der Hilfen zur Erziehung sowie aggregierte und anonymisierte Erkenntnisse aus der Verfahrenslotsenfunktion nach § 10b SGB VIII.
- Säule 3 – Praxis-Projekte (laufende Bausteine): Bereits angelaufene und beschlossene Vorhaben werden als Bausteine der Gesamtplanung fortgeführt, insbesondere die Verzahnung des Familienstützpunkts Nord und die Vorbereitung des Poolings von Schulbegleitungen.

Die Arbeit gliedert sich dabei nach dem beiliegenden Planungskonzept in fortlaufende Basisplanungen, die in den Teilplänen abgebildet werden, und in anlassbezogene Projektplanungen, die im Konzept als Projekt-Steckbriefe beschrieben sind.

Zur Systematik der Darstellung: Die Darstellung folgt dem Aufbau des SGB VIII und ordnet die Angebote nach Handlungsfeldern. Bei jedem Angebot wird die maßgebliche Rechtsgrundlage ausgewiesen. Damit wird die rechtliche Einordnung der Leistung transparent; insbesondere kann zwischen individuellen Leistungsansprüchen, gesetzlichen Aufgaben und kommunal gestaltbaren Angeboten unterschieden werden. Eine vorgelagerte Gliederung nach Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen wird bewusst nicht vorgenommen. Sie würde die angesprochenen fließenden Übergänge zwischen den Angeboten zerschneiden und damit gerade jene Synergien verdecken, die sichtbar gemacht werden sollen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgt in allen Planungsschritten (§ 80 Abs. 3 SGB VIII). Junge Menschen und Eltern werden in den jeweiligen Teilplänen in geeigneter Form einbezogen.

Der Aufbau des Konzepts und der zeitliche Ablauf sind in der Anlage grafisch dargestellt.

4. Gesetzliche und personelle Rahmenbedingungen

- Die Stabsstelle Jugendhilfeplanung umfasst 0,75 Vollzeitäquivalente, verteilt auf zwei Teilzeitkräfte. Die Kapazität ist zugleich durch die laufenden Vorhaben nach Säule 3 gebunden.
- Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sieht der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vor, zum 01.01.2028 unter anderem Regelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz in Kraft treten zu lassen. Da das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgen die Planungen unter diesem Vorbehalt. Eine vollständige Zusammenführung der Zuständigkeit für alle jungen Menschen mit Behinderungen ist derzeit nicht verbindlich geregelt. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vielmehr eine befristete Experimentierklausel zur Erprobung einer Gesamtzuständigkeit vor. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die fachliche und infrastrukturelle Vorbereitung auf die erste Stufe bindet bereits jetzt Planungsressourcen.
- Die Reform des BayKiBiG tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Der endgültige Gesetzeswortlaut liegt derzeit noch nicht vor.
- Die Fachkräfte des Fachbereichs Kindertagesbetreuung sind seit Oktober 2026 mit der Vorbereitung der Umsetzung und den erforderlichen Schulungen gebunden.

5. Handlungsoptionen

Szenario A – Modulares Vorgehen (Empfehlung der Verwaltung)
Aufbau einer laufend gepflegten digitalen Bestandsübersicht, verbunden mit jährlich wechselnden Schwerpunkt-Teilplänen. Die laufenden Vorhaben fließen unmittelbar als Module ein. Der Kapazitätsbedarf verteilt sich über mehrere Jahre. Die Bestandsdarstellung und die darauf aufbauende Planung werden dabei in zwei Stufen umgesetzt, wie es der Beschluss vorsieht.

Szenario B – Ausschließlich digitale Bestandsübersicht
Aufbau der Plattform und jährlicher Statusbericht ohne vertiefende Teilpläne. Das Vorgehen bietet hohe Transparenz über das vorhandene Angebot, jedoch ohne eigenständige Bedarfsermittlung und ohne planerische Ableitung. Die zweite Stufe des Beschlusses, die darauf aufbauende Jugendhilfeplanung, bliebe unerfüllt.

Szenario C – Einmalige schriftliche und grafische Gesamtdarstellung
Vollumfängliche Erhebung aller Leistungsbereiche in einem Berichtsband. Das Ergebnis entspricht dem Wortlaut des Beschlusses am unmittelbarsten und eignet sich für eine grundlegende Standortbestimmung. Die Erarbeitung bindet die Planungskapazität nach Einschätzung der Verwaltung über etwa 12 bis 18 Monate nahezu vollständig; die laufenden Vorhaben müssten in dieser Zeit zurückgestellt werden. Das Ergebnis wäre eine Momentaufnahme, die fortlaufend neu erhoben werden müsste.

6. Gegenüberstellung der Szenarien

Kriterium	Szenario A	Szenario B	Szenario C
Aktualität	dauerhaft aktuell	dauerhaft aktuell	bei Erscheinen teils überholt
Bestandsdarstellung	laufend gepflegt	laufend gepflegt	einmalig
Darauf aufbauende Planung	in den Teilplänen	nicht enthalten	anschließend gesondert
Erfüllung § 80 SGB VIII	stufenweise	nur teilweise	einmalig
Laufende Vorhaben	fließen als Module ein	laufen getrennt weiter	müssten zurückgestellt werden
Kapazitätsbedarf	verteilt über mehrere Jahre	gering bis mittel	sehr hoch, stark konzentriert

7. Empfehlung und Prioritätenfahrplan

Die Verwaltung empfiehlt Szenario A. Es erfüllt beide Stufen des Beschlusses, liefert dem Jugendhilfeausschuss fortlaufend verwertbare Ergebnisse und erlaubt es, die laufenden Vorhaben weiterzuführen.

Vorgeschlagener Fahrplan:

- bis Ende 2027: Aufbau der digitalen Bestandsübersicht sowie Teilplan Inklusion und infrastrukturelle Angebote
- bis Ende 2028: Teilplan Prävention, Familienbildung und Sozialraumorientierung
- Teilplan Kindertagesbetreuung und Ganztagsförderung: Beginn nach Auswertung der Auswirkungen der zum 01.01.2027 in Kraft tretenden BayKiBiG-Reform, nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher Vollzugshinweise und in Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich.

Der erste Schwerpunkt ergibt sich aus dem voraussichtlichen Inkrafttreten der ersten Stufe der Strukturreform zum 01.01.2028, mit der die infrastrukturelle Bildungsassistenz gesetzlich verankert werden soll. Für diesen Bereich liegen bereits Vorarbeiten der Jugendhilfeplanung und der Verfahrensleitsin vor, sodass belastbare Ergebnisse zügig erreichbar sind. Der Teilplan schließt die Planung infrastruktureller Angebote an Schulen ein und greift damit unmittelbar in das Vorhaben zum Pooling von Schulbegleitungen.

Der zweite Schwerpunkt stärkt die präventiven und sozialraumorientierten Angebote, insbesondere die Familienstützpunkte und die Jugendsozialarbeit an Schulen.

Die Fachplanung im Bereich der Kindertagesbetreuung setzt die fachliche Zuarbeit des zuständigen Fachbereichs voraus. Dessen Kapazitäten sind durch die Umsetzung der BayKiBiG-Reform gebunden, deren endgültiger Wortlaut noch nicht vorliegt. Eine Planung auf dieser Grundlage müsste nach Inkrafttreten überarbeitet werden. Eine verbindliche zeitliche Festlegung ist daher

derzeit nicht möglich. Die Verwaltung schlägt vor, den Zeitpunkt festzulegen, sobald die Rechtslage feststeht und der Umsetzungsaufwand absehbar ist.

Finanzielle Auswirkungen: Für die digitale Bestandsübersicht soll ein von einer Stiftung bereitgestelltes Instrument genutzt werden. Hierfür fallen keine Lizenzkosten an. Vor der Einführung prüft die Verwaltung insbesondere die technischen Voraussetzungen, die Anforderungen an IT-Sicherheit und Barrierefreiheit sowie mögliche Einführungs-, Anpassungs- und Folgekosten. Die Pflege der Daten erfolgt durch die beteiligten Stellen im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingestellten Daten liegt beim Landkreis; die Einzelheiten werden vor der Anmeldung geklärt. Die inhaltliche Erarbeitung der Bestandsdarstellung und der Teilpläne erfolgt aus den Reihen des Jugendamtes im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen. Sollte sich im Verlauf zusätzlicher Bedarf ergeben, wird dieser dem Jugendhilfeausschuss gesondert vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss konkretisiert seinen Beschluss vom 24.11.2025 wie folgt:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt das Konzept der Verwaltung zur Kenntnis.*
- 2. Die Darstellung der Angebote und Leistungen sowie die darauf aufbauende Jugendhilfeplanung erfolgen nach dem modularen Vorgehen gemäß Ziffer 5, Szenario A.*
- 3. 3.: Die Verwaltung wird beauftragt, eine digitale Bestandsübersicht über die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis aufzubauen und fortzuschreiben. Die Übersicht soll die Angebote nach Handlungsfeldern darstellen, die maßgeblichen Rechtsgrundlagen ausweisen und die fachlichen Übergänge zwischen den Angeboten nachvollziehbar machen. Aktualisierungsrhythmen, Zuständigkeiten und Qualitätsstandards werden durch die Verwaltung festgelegt. Die vertiefte Jugendhilfeplanung erfolgt in Schwerpunkt-Teilplänen. Für diese wird folgender Fahrplan festgelegt:
Bis Ende 2027: Aufbau der digitalen Bestandsübersicht sowie Erarbeitung des Teilplans Inklusion und infrastrukturelle Angebote;
Bis Ende 2028: Erarbeitung des Teilplans Prävention, Familienbildung und Sozialraumorientierung. Über den Zeitpunkt des Teilplans Kindertagesbetreuung und Ganztagsförderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss, sobald der Gesetzeswortlaut nach der BayKiBiG-Reform feststeht. Die Verwaltung legt hierzu einen Vorschlag vor.*

Bereits laufende Vorhaben werden fortgeführt. Ihre Erkenntnisse und Ergebnisse werden in die Jugendhilfeplanung einbezogen. Die Verwaltung berichtet dem Jugendhilfeausschuss jährlich über den Stand der Arbeiten, wesentliche Ergebnisse sowie einen gegebenenfalls entstehenden zusätzlichen Ressourcen- oder Finanzbedarf

Ruth Groschke